

## Werk

**Titel:** Historische Litteratur; Historische Litteratur

**Verlag:** Palm

**Kollektion:** Rezensionszeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN555597288\_1782\_002

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288\\_1782\\_002](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1782_002)

**LOG Id:** LOG\_0089

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN555597288

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

aber treffend. Sie sind in drey Klassen gestellt, indem sie sich sämlich entweder auf Ueberlieferungen und Meynungen der ältesten Völker, oder auf Mosés Autorität, oder auf die Gestalt und Struktur der Erde selbst stützen. Hr. Prof. B ist auf der Seite derer, die behaupten, Moses habe keine vollständige Geschichte der Erschaffung der ganzen Welt schreiben wollen, noch schreiben können; er habe auch nur von Entstehung unsrer Erdkugel, und insonderheit des Theils von Asien, wo die ersten Menschen wohnten, geredet; seine Worte wären endlich nicht von der Wiederherstellung einer ehemals schon erschaffenen Welt zu verstehen, sondern von der ersten Schöpfung. Er giebt zu — und wer wird es nicht? — daß Moses nicht der erste Urheber der von ihm aufbewahrten Erzählung von Erschaffung der Erde sey, und behauptet mit Astruc und andern, daß sie aus Stücken uralter historischer Lieder bestehe. — Die ganze Abhandlung ist der Unmerksamkeit der Theologen und Historiker würdig.

2.

Carmen dotis monumentum linguae Romanae rusticae antiquissimum illustravit --- Chr. Dan. Beck. Lips. 1782. 1½ Bogen in 4.

Nach einer kurzen, aber gelehrten Erklärung der mannichfachen Beschaffenheit der Morgengabe bey alten Völkern, besonders bey teutschen, und nach Beschreibung der ausgearteten Römischen Sprache, woraus die Französische, Spanische und Italiänische entstanden, ist das älteste Denkmahl jener Sprache abgedruckt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Es ist eine von den

For-

364 Anzeigen historischer Disputationen,

Formulis Andegavenibus, die Mabillon in seinen Analectis (ed. nov. Paris. 1723. p. 388 sqq.) zuerst befaunt gemacht hat.

3.

De forma imperii Rom. Germ. Dissertatio, quam --- publico eruditorum examini subjecit *Christoph. Gottl. Heinrich*, Histor. Prof. Publ. ord. Defendente *Jo. Godofr. Hassé* --- Jenae 1782. 4 $\frac{1}{2}$  Bogen in 4.

Hr. Prof. *Heinrich*, den das Publikum schon aus wichtigeren und größern Arbeiten, aus seiner Geschichte des teutschen Reichs und aus seiner Historie von Sachsen, vortheilhaft kennet, widerlegt in dieser akademischen Schrift erst die verschiedenen Meynungen teutscher und französischer Statistiker, welchen nach die Regierungsform des teutschen Reichs entweder monarchisch, oder aristokratisch seyn, oder aus einem Inbegriff oder Verbindung mehrerer Staaten bestehen soll. Hernach (S. 21 u. f.) tritt er der Meynung unsrer unpartheyischen und verständigsten Publicisten bey, vermöge welcher diese Form auf einer gemeinschaftlichen Regierung des Kaisers und der Reichsstände beruhet, so daß jener, ohne Zuziehung der letztern, die vornehmsten Majestätsrechte nicht ausüben, und letztere ohne den ersten nichts Wichtiges beschliessen oder allgemein verbindende Gesetze machen können. Einige Einwendungen, die gewöhnlich dagegen gemacht werden, widerlegt Hr. H. kurz S. 31 u. f. Endlich zeigt er noch, wann die Verfassung des teutschen Reichs aufgehört habe, monarchisch zu seyn, und daß durch